

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) der Verein führt den Namen „Neue Schützengesellschaft 1899 e.V. - Schützengilde Zeigerheim“. Er wurde beim Amtsgericht Rudolstadt eingetragen.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Zeigerheim.**

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege Thüringer Schützentradition, rückführend auf die Gründung der „Neuen Schützengesellschaft Rudolstadt“ im Jahre 1899.**
- (2) Der Verein fördert die Breitenbewegung im Schießsport. Dazu organisiert der Verein den Trainings- und Wettkampfbetrieb und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen durch.**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfügt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten kein Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**

## **§ 4 Geschäftsjahr**

**Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1993.**

## **§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren bedürfen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.**
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte und Eintragung in die Schützenkladde der „Neuen Schützengesellschaft 1899 e.V.“.**
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann für eine dem Schießsport besonders verbundene Persönlichkeit eine Ehrenmitgliedschaft im Verein durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Unter gleichen Bedingungen kann einem im Seniorenalter befindlichen verdienstvollen Schießsportfreund die Funktion des „Ehrenschützenvogts“ angetragen werden.**
- (4) Die Mitgliedschaft endet**
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,**
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandmitglied, sie ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,**
  - c) durch nicht fristgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 5 Monaten,**
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.**
- (5) Ein Mitglied, das in erheblicher Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vor dem Ehrengericht zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten durch den Vorstand einzuberufen ist. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.**

- (6) Das Mitglied hat das Recht, alle Anlagen, Geräte und Waffen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen, an Wettkämpfen teilzunehmen und gleichberechtigt in den Organen des Vereins mitzuwirken.**
- (7) Das Mitglied ist durch seine Mitgliedschaft der Vereinssatzung verpflichtet. Es hat insbesondere die Pflicht, sich für die Aufgaben des Vereins einzusetzen, das Vereinseigentum zu schützen und zu mehren und seine Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Das Mitglied hat die Sicherheitsbestimmungen, die Schießstandordnung und die waffenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.**
- (8) getrichen lt. Mitgliederbeschuß am 03.03.2018**

## **§ 6 Organe**

**Die Organe sind:**

- 1. der Vorstand**
- 2. die Revisionskommission**
- 3. das Ehrengericht**
- 4. die Mitgliederversammlung**

**Zusätzlich können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden. Sie besitzen beratenden Charakter und ihre Tätigkeit ist zeitlich begrenzt. Sie können durch den Vorstand mit Vollmachten zur Interessenvertretung des Vereins ausgestattet werden.**

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Schützenvogt, dem Oberschützenmeister, dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Schützenvogt oder den Oberschützenmeister vertreten. Die Vertretungsmacht des Schützenvogts und des Oberschützenmeisters ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung in Form eines Beschlusses einzuholen haben.**
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.**

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schützenvogt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.**
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:**
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung**
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,**
  - c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Rechenschaftsberichtes, Vorlage der Jahresplanung,**
  - d) Beschlussfassung über Aufnahmeerklärungen, Ausschlüsse von Mitgliedern.**

## **§ 8 Die Revisionskommission**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren die Revisionskommission. Sie besteht aus 3 Mitgliedern. Für deren Wahl ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**
- (2) Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu kontrollieren und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.**

## **§ 9 Das Ehrengericht**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder im Verein und zur Sanktion von zu missbilligendem Verhalten von Mitgliedern wählt die Mitgliederversammlung ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Ehrengericht für die Zeit von einem Jahr. Zur Wahl ist die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.**
- (2) Das Ehrengericht kann folgende Sanktionen anwenden:**
- 1. Verweis**
  - 2. Minderung oder Verlust von Rechten und Befugnissen**
  - 3. Aberkennung von Ehrenrechten**
  - 4. Ausschluss aus dem Verein**
- Die Sanktionen finden ihre Anwendung insbesondere bei**

**Verletzung dieser Satzung, bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen und die Schießstandordnung und bei unsportlichen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern. Die Einzelheiten der Verfahrensweise sind in einer Vereinsordnung zu regeln.**

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Schützenvogt unter Einhaltung einer Einladefrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.**
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,**
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Revisionskommission,**
  - c) Wahl des Vorstandes, der Revisionskommission und des Ehrengerichtes,**
  - d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,**
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,**
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.**
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.**
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**
- (5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EStG beschließen.**

## **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der erschienen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.**

## **§ 12 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Quartalsbeiträge und jeweils im ersten Monat des betreffenden Quartals fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigen. Die ruhende Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.**
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**
- (3) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs kann die Mitgliederversammlung eine Sonderfinanzierungsordnung beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.**

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Blankenburg in Thüringen, die es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.**

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Verein führt ein Rundsiegel mit dem Wappen der „Neuen Schützengesellschaft 1899 e.V.“.**
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Kleiderordnung.**